



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-7/21

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG;  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag im Rütschdorfer Weg in 63928 Eichenbühl-Guggenberg, Fl. Nr. 561/1 und Fl. Nr. 588, Gemarkung Riedern durch die Fa. Herhof-Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG, Riemannstraße 1, 35606 Solms**

1. Die Fa. Herhof-Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 t oder mehr je Tag auf den Grundstücken Fl. Nr. 561/1 und Fl. Nr. 588 der Gemarkung Riedern beantragt.

Die Fa. Herhof-Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG plant den Austausch der Abgasreinigungseinrichtung der Kompostierungsanlage Miltenberg mit einer Abluftmengenerhöhung von 32.000 m<sup>3</sup>/h auf eine Gesamtabluftmenge von 40.000 m<sup>3</sup>/h durch die Anwendung einer ca. vierfachen Luftwechselrate unter Einsatz eines Biofilters. Zudem wird die Abfallbehandlung mit einer maximalen täglichen Behandlungskapazität von 310 t/d sowie die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen bis zu einer Menge von 1.078 t beantragt.

2. Für die im folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 8.5.1 des 1. Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Abfallbehandlung ist unter Ziffer 8.11.2.4 einzuordnen, die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle unter Ziffer 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 10 BImSchG wird für dieses Vorhaben ein förmliches Verfahren durchgeführt.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 155, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können vom 22.03.2021 bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 21.05.2021 schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf

---

besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am **Dienstag, dem 08.06.2021, ab 10:00 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, kleiner Sitzungssaal** öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Miltenberg durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
5. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, 10.03.2021  
Landratsamt Miltenberg  
gez.

**Scherf**  
Landrat